

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die „Änderung der Gleisanlage sowie des Bahnsteiges im Bahnhof Krefeld-Hüls“ durch die SWK Mobil GmbH
öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der SWK Mobil GmbH

„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die SWK Mobil GmbH hat mit Schreiben vom 30.01.2018 in der Fassung vom 14.07.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Änderung der „Gleisanlage sowie des Bahnsteigs im Bahnhof Krefeld-Hüls“ gestellt.

Darüber hinaus wurde für die o.a. Maßnahme ein Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlagen 1 und 2 zum UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der Maßnahme wurden in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich einer artenschutzrechtlichen Bewertung beschrieben und bewertet. Es wurde auch festgestellt, dass es durch die im LBP dargestellten und von der Vorhabenträgerin umzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Betroffen sind die Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sowie „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ sind grds. Auswirkungen hinsichtlich Lärmschutz bzw. Erschütterungen im Bereich des Möglichen. Hierzu wurde ein Immissionschutzgutachten vorgelegt. Darin wird bezüglich des Lärmschutzes ausgeführt, dass die Verlagerung der Weiche 4 zu keinen Veränderungen zum rechnerisch zu ermittelnden Beurteilungspegel führt. Der Wegfall des westlichen Gleises im Bereich Mühlenweg / Josef-Heinrichs-Straße führt zu einer Veränderung der Gleisanlage. Die dadurch mögliche Pegelanhebung liegt unter 3 dB(A). Zudem ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für das Mischgebiet in der Wohnbebauung deutlich unterschritten werden.

Die Abstände der Gleisanlage zu den Wohngebäuden östlich der Gleisanlage sind relativ groß. Der Wegfall der Weiche 4 und das Verschieben der Weiche 5 führt tendenziell zu einer Abnahme der Schwingungsimmissionen in diesen Wohngebäuden. Hinsichtlich der Erschütterungsimmissionen ist festzuhalten, dass keine Erhöhung der Beurteilungs-Schwingstärke von 25% und mehr eintritt. Ebenso wenig werden die Körperschallpegel um 3 dB(A) und mehr angehoben. Insgesamt gesehen bedarf es keiner weitergehenden Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsemissionen der Gleisanlage im Bereich des Bahnhof Hüls.

Da es durch die Umsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt, bedarf es hinsichtlich des Schutzgutes „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ keiner UVP.

Dies gilt auch für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden ca. 189 m² versiegelte Fläche entsiegelt. Es werden insgesamt ca. 192 m² neu versiegelt. Darüber hinaus werden insgesamt 284 m Gleise und Weichen ausgebaut, davon werden 117 m Gleise und Weichen in neuer Lage wieder eingebaut. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird aufgezeigt, dass es durch die Umsetzung der Maßnahme zu baubedingten, anlagebedingten und auch betriebsbedingten Beeinträchtigungen der einzelnen Merkmale des Schutzgutes kommen kann. Die Beeinträchtigungen werden durch Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert.

Durch die Umsetzung der Maßnahme kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“. Deshalb bedarf es hinsichtlich dieses Schutzgutes keiner UVP.

Auch für das Schutzgut „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“ gilt diese Schlussfolgerung. Entsprechend den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind erhebliche Beeinträchtigungen der verbleibenden Bodenfunktionen nicht zu erwarten, da es baubedingt nur zu geringen und oberflächlichen Bodenbewegungen kommt (Wegebau, Verlagerung des Bahnsteigs), sowie die Versiegelung nur in geringem Umfang zunimmt. Auch die Höhe des Schadstoffeintrags bleibt unverändert. Die Verlagerung des Haltepunktes sowie die Verlegung der Weichen ziehen aufgrund der Geringfügigkeit der Ortsveränderung hinsichtlich des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser keine erheblichen Auswirkungen nach sich. Die Entwässerung des Bahnsteigs erfolgt ohne Wasserhaltung über den Rand der versiegelten Fläche bzw. die Bahnsteigkante. Die Grundwasserneubildungsrate wird daher nicht signifikant vermindert. Die Funktionen des Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzone I) werden nicht beeinträchtigt. Hier ist die wasserrechtliche Genehmigung zu beachten. Das Vorhaben ist aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet, das im Vergleich zum Gewerbe- und Industrieklimatop hochwertige Grünanlagen-Klimatop im Süden des Plangebiets negativ zu beeinflussen. Darüber hinaus zieht es keine Veränderung der Menge der Schadstoffemissionen des Zugverkehrs nach sich. Somit kann von einer Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Beeinträchtigung von Klima und Luftqualität ausgegangen werden. Baubedingte Belastungen des Kleinklimas, z. B. durch Staubentwicklung und geringe Schadstoffbelastungen der Luft durch Baumaschinen können vernachlässigt werden.

Das Schutzgut Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung wird durch vorliegende Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Die Beanspruchung von Flächen beschränkt sich auf bahneigene Begleitstrukturen (vorhandene Bahntrasse, vorhandener alter Bahnsteig, bahnbegleitender Fußweg, kurzes Stück einer Hecke und Ruderalvegetation zwischen Straße und Bahntrasse). Prägende Landschaftselemente wie z. B. größere Gehölze sowie die Sichtbeziehungen der umgebenden Wohngebäude werden nicht negativ beeinträchtigt.

Durch die Umsetzung der Maßnahme kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“. Deshalb bedarf es hinsichtlich dieses Schutzgutes keiner UVP.

Dies gilt im Ergebnis auch hinsichtlich der Schutzgüter „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie die „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“.

Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht in erheblichem Umfang betroffen. Durch geeignete Maßnahmen werden immissionsrechtliche Beeinträchtigungen vermieden. Auf die näheren Ausführungen in der allgemeinen Vorprüfung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich artenschutzrechtlicher Beurteilung wird verwiesen.

Für die Schutzgüter ergeben sich somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, sodass eine UVP nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die allgemeine Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG ergeben.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Dietz